

Fa. Karsten Münchow, Reuchlinstraße 10-11 R, 10553 Berlin

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Fa. Karsten Münchow

§ 1 Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (fortan: „AGB“) gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die Fa. Karsten Münchow (fortan: „Fa. K.M.“) nicht an, es sei denn, Fa. K.M. hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die hiesigen AGB gelten auch dann, wenn Fa. K.M. in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

(2) Unsere AGB gelten für sämtliche Liefer- und Leistungsverträge von Fa. K.M. Ware im Sinne dieser AGB sind alle von Fa. K.M. vertriebenen Güter. Unsere AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte des Bestellers.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote der Fa. K.M. sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind. Maßgeblich für den Auftrag ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. K.M. Diese Auftragsbestätigung kann auch durch Übersendung einer Rechnung mit Ware erfolgen. Telefonische Aufträge des Bestellers werden durch unser Einverständnis verbindlich.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Fa. K.M. Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens Fa. K.M.

(3) Wir behalten uns nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Vertragsprodukte vor, sofern dies für den Besteller zumutbar ist:

- handelsübliche Abweichungen.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unseren Zulieferern. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Wir werden dem Besteller unverzüglich den Deckungsvertrag vorlegen und die daraus resultierenden Rechte in dem erforderlichen Umfang an ihn abtreten.

(5) Ohne ausdrückliche Vereinbarung übernehmen wir keine Garantien, insbesondere auch keine Beschaffenheitsgarantien oder Beschaffenheitsrisiken.

§ 3 Preise; Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten Preise „ab Werk“.

(2) Die Preise sind Europreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Preise (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn die Fa. K.M. innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Die Fristen richten sich gemäß der Rechnungsangabe.

(5) Zahlungen können nach Wahl der Fa. K.M. auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden, sofern der Kunde die zu tilgende Forderung nicht ausdrücklich bestimmt. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

(6) Werden vereinbarte Zahlungsfristen überschritten, kann Fa. K.M. - ohne dass es einer Mahnung bedarf - Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen für offene Geschäftskredite, mindestens jedoch in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der EZB berechnen.

(7) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Fa. K.M. anerkannt sind oder es sich um gegenseitig voneinander abhängige Forderungen (Leistung und Gegenleistung) handelt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(8) Gutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, dürfen von Fa. K.M. durch einfache Buchung rückgängig gemacht (storniert) werden.

(9) Die Fa. K.M. hat die Wahl, ob Edelmetallschulden des Kunden in Rechnung gestellt werden oder durch Dritte (bspw. Scheideanstalten) in Rechnung gestellt werden.

(10) Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde die Möglichkeit bis zur Lieferung der Ware sein Edelmetallkonto durch Anlieferung von Feingold und Feinsilber auszugleichen. Die Anlieferung kann auch auf ein Edelmetallkonto der Fa. K.M. bei einer Scheideanstalt erfolgen.

§ 4 Umarbeitungen; Entsorgungen

(1) Der Besteller hat uns vor Vertragsschluss schriftlich über eine gefährliche Beschaffenheit oder schädliche oder störende Bestandteile des von ihm anzuliefernden Umarbeitungs- und Entsorgungsmaterials zu informieren. Die Anlieferung von gefährlichem Material bzw. die Übernahme von Material mit schädlichen und störenden Bestandteilen kann nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Abstimmung mit uns erfolgen. Das Umarbeitungs- und Entsorgungsmaterial muss sachgemäß unter Berücksichtigung etwa von uns erteilter Anweisungen verpackt und vorschriftsmäßig sowie dem Inhalt entsprechend gekennzeichnet sein.

(2) Haben beigeordnete Modelle oder Materialien einen besonderen Wert, so ist dieses vor der Überlassung der Fa. K.M. mitzuteilen.

(3) Ist infolge falscher, ungenauer oder unterbliebener Information oder Kennzeichnung eine Umarbeitung oder Entsorgung nicht oder nicht einwandfrei durchführbar, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den wir zu vertreten haben, so haben wir Anspruch auf Vergütung entsprechend § 645 BGB. Eine weitergehende Haftung des Bestellers aufgrund einer schuldhaften Verletzung der unter Ziffer 1 aufgeführten Vertragspflichten bleibt unberührt.

(4) Der Besteller hat sicher zu stellen, dass er in Besitz der Schutzrechte, insbesondere Urheber-, Design- oder Markenrechte, der beigestellten Modelle ist und es keine anderen Gesetze oder Bestimmungen gibt, die einem Abdruck oder einer Vervielfältigung entgegenstehen können. Der Besteller stellt Fa. K.M. von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte durch den Besteller erheben, einschließlich anfallender Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

(5) Der Besteller trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung in unser Werk Berlin auch dann, wenn wir kein Transportmittel zur Verfügung stellen.

(6) Auf Grundlage der vor der Umarbeitung und vor der Entsorgung von uns ermittelten Gewichte (ggf. Gewichte nach Homogenisierung oder nach dem Schmelzen) sowie nach der Bemusterung festgestellten Gehalte wird eine Abrechnung erstellt, die für den Besteller verbindlich wird. Auf unserer Abrechnung erfolgt an den Besteller ein besonderer Hinweis auf vorbenannte Bedeutung seines Verhaltens. Entsprechendes Probematerial halten wir solange reserviert. Wir sind berechtigt, das Umarbeitungs- und Entsorgungsmaterial nach Bemusterung und Erstellung der Abrechnung der Verarbeitung zuzuführen.

(7) Wir behalten uns eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Be- und Verarbeitungskosten sowie eine Verlängerung der Umarbeitungszeit (Rücklieferungs- /Ankaufsfristen) für den Fall vor, dass besondere Eigenschaften des Materials, die uns bei Abrechnung trotz verkehrsüblicher Sorgfalt nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Diesen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

(8) Wir sind berechtigt, unsere Forderung auf Vergütung für die Umarbeitung bzw. Entsorgung mit der Forderung des Bestellers auf Lieferung von Edelmetall in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Regelungen über die Aufrechnung im Rahmen unserer Abrechnung zu verrechnen; hierbei sind die Edelmetalle auf Grundlage der zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Fa. K.M.-Notierung (vormittags) zu bewerten, sofern nicht im Einzelfall gesonderte Vereinbarungen insoweit bestehen.

(9) Der Besteller trägt sämtliche Kosten und die Gefahr für die Rücklieferung, sofern der Versand vereinbart wurde und der Besteller kein Verbraucher ist.

(10) Der Besteller überträgt uns an dem Scheidgut mit Anlieferung das Eigentum, oder, sofern dieses ihm nicht gehört, die Anwartschaft hieran und versichert, zur Übertragung der Rechte berechtigt zu sein. Wir verarbeiten das Scheidgut als Hersteller im Sinne von § 950 BGB.

(11) Holt der Besteller die gefertigten Formen/Muster hier nicht binnen 4 Wochen nach Beendigung des Auftrages ab oder veranlasst die ihm kostenpflichtige Zusendung, so sind wir berechtigt, diese der Vernichtung zuzuführen.

(12) Gummiformen und Silikonformen werden von der Fa. K.M. für max. 2 Jahre nach Beendigung des Auftrages aufbewahrt. Der Besteller hat selbständig die Abholung oder die ihm kostenpflichtige Übersendung zu veranlassen.

(13) Bei entworfenen Schmuckstücken für Kunden der Fa. K.M. werden die Entwürfe durch die Fa. K.M. rechnerisch umgesetzt und eine CAD-Datei erzeugt, die anschließend in Wachs gefräst und in Edelmetall gegossen wird. Der Kunde zahlt dabei für das gefräste Modell und es werden die Abbildungen und/oder gefrästen Wachsmodele geliefert. Ein Anspruch des Kunden auf die CAD-Daten besteht ausdrücklich nicht. Auch erhält der Kunde keine Rechte an den oder auf die Daten, sondern lediglich Nutzungsrechte an dem fertigen Modell, es sei denn, zwischen der Fa. K.M. und dem Kunden ist ausdrücklich Abweichendes schriftlich geregelt. Der Kunde erhält das Recht, das erstellte Modell zu bearbeiten, zu ändern und zu vervielfältigen.

§ 5 Lieferzeit; Annahmeverzug

(1) Liefertermine sind unabhängig von den Angaben über die Fertigungszeit oder den Materialeingang nur verbindlich, wenn sie individuell vereinbart wurden.

(2) Die Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen, insbesondere Lieferterminen, setzt voraus:

- die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Bestellers, insbesondere den Eingang vom Besteller zu liefernder Unterlagen und Informationen;
- die Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten mit dem Besteller;
- den Eingang vereinbarter Abschlagszahlungen bzw. die Eröffnung vereinbarter Akkreditive;
- das Vorliegen etwaiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Lizenzen.
- Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Fa. K.M. ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und ihm die ihm die Annahme der Teilleistung zumutbar ist.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so ist Fa. K.M. berechtigt, den Fa. K.M. insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

(5) Kommt Fa. K.M. infolge leicht fahrlässigen Verhaltens in Lieferverzug, so ist eine Haftung vorbehaltlich der Regelung in Abs. 6 ausgeschlossen. Sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Schadensersatzhaftung wegen Lieferverzugs auf den vertragstypischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für das Fa. K.M. zurechenbare Verhalten seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(6) Die Haftung bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wegen Verzugs und bei Verzug im Fall eines Fixgeschäftes bleibt unberührt. Sofern Fa. K.M. wegen leicht

fahrlässigen Verhaltens im Fall eines Fixgeschäfts in Verzug gerät, ist die Haftung auf den vertragstypischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 6 Gefahrenübergang; Verpackungskosten

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, so dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Übergabe an die Transportperson auf den Kunden übergeht.

(2) Sofern der Kunde es wünscht, wird Fa. K.M. die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 7 Widerrufsrecht des Verbrauchers; Widerrufsbelehrung; Ausschluss des Widerrufsrechts

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tage, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie mir, Karsten Münchow, Goldschmiedemeister, Reuchlinstr. 10-11 R, D-10553 Berlin, E-Mail: mail@hsc-wax.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, habe ich Ihnen alle Zahlungen, die ich von Ihnen erhalten habe, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von mir angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei mir eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwende ich dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Ich kann die Rückzahlung verweigern, bis ich die Waren wieder zurückerhalten habe oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie mich über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an mich, Karsten Münchow, Goldschmiedemeister, Reuchlinstr. 10-11 R, D-10553 Berlin, E-Mail: mail@hsc-wax.de, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf

einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

§ 8 Mängelhaftung

(1) Die in unseren Leistungsbeschreibungen aufgeführten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften unserer Lieferungen und Leistungen umfassend und abschließend fest. Die Beschreibungen unserer Lieferungen und Leistungen sind im Zweifel Gegenstand von Beschaffenheitsvereinbarungen und nicht von Garantien oder Zusicherungen. Erklärungen unsererseits in Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Garantien oder Zusicherungen im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen unsererseits in Bezug auf die Abgabe von Garantien und Zusicherungen maßgeblich. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit unserer Lieferungen bzw. Leistungen steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung nicht zu.

(2) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, ist er verpflichtet, alle Waren unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich unter genauer Beschreibung des Mangels gegenüber Fa. K.M. zu rügen. Diese Frist gilt nicht für verborgene Mängel. Sie sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

(3) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist Fa. K.M. zur Nacherfüllung nach seiner Wahl in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung trotz mindestens zweier unternommener Nacherfüllungsversuche fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz gem. § 8 zu verlangen.

(5) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Schadenshaftung

(1) Die Schadenshaftung, einschließlich Haftung bei Mängeln, seitens Fa. K.M. ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern diese keine wesentlichen Vertragspflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, Garantien gem. § 443 BGB oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betreffen. Sofern Fa. K.M. wegen leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet, ist die Haftung auf den vertragstypischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Soweit die Schadenshaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenshaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Fa. K.M.

(3) Für Arbeiten, die der Besteller erbracht hat (bspw. um ein Wachsmo­dell herzustellen), gewährt die Fa. K.M. keinen Schadensersatz.

(4) Die Fa. K.M. übernimmt keine Haftung für Schutzrechtsverletzungen oder Urheberrechtsverletzungen, die durch Abformung entstehen.

(5) Bei Abformungen jeder Art übernimmt Fa. K.M. keine Haftung für eventuelle Beeinträchtigungen und/oder Beschädigungen am Modell.

§ 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Fa. K.M. behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung aller bestehenden Forderungen gegen den Kunden, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Fa. K.M. im Übrigen berechtigt, die Ware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Erklärung liegt in der Zurücknahme der Ware durch Fa. K.M. kein Rücktritt vom Vertrag.

(2) Der Kunde darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde tritt Fa. K.M. bereits jetzt alle aus dem Verkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Ware entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Fa. K.M., die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Fa. K.M. verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist. Ist aber dies der Fall, so kann Fa. K.M. die Einzugsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Kunde Fa. K.M. die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuld­nern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(3) Fa. K.M. verpflichtet sich, die Fa. K.M. zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Fa. K.M.

(4) Wird die Vorbehaltslieferung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der neuen Sache (Faktur-Endbetrag inkl. Mehrwertsteuer) zu den Anschaffungspreisen (Faktur-Endbeträge inkl. Mehrwertsteuer) der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(5) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich unsere Vorbehaltslieferung befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der

Abtretung in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind.

§ 11 Rechte an Know-how und Erfindungen

Bei uns vorhandene bzw. während der Durchführung der mit uns abgeschlossenen Verträge gewonnene geheime, hochwertige und fortschrittliche Kenntnisse (Know-how) sowie Erfindungen und etwaige diesbezügliche gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheber-, Design- und Markenrechte, stehen – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung bzw. der dem Besteller nach Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zustehenden Nutzung oder Verwendung der Liefergegenstände – allein uns zu.

§ 12 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen bzw. Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr, sofern nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen der §§ 438 Abs.1 Nr. 1, BGB: insoweit gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren.

(2) Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist von Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht:

- im Falle des Vorsatzes;
- wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen bzw. Leistungen übernommen haben; bei Arglist gelten anstelle der in Abs. 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen;
- für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit;
- bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz;
- bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Verletzung der Rechte Dritter

Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass durch die Benutzung, den Einbau sowie den Weiterverkauf der Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen

aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis - auch für Wechsel- und Schecksachen - unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Bestellers. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Bestellern mit Sitz im Ausland.

(2) Für alle Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(4) Besteller aus EG-Mitgliedsstaaten sind uns bei innergemeinschaftlichen Erwerb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns möglicherweise entsteht:

- aufgrund von Steuervergehen des Bestellers selbst oder
- aufgrund falscher oder unterlassener Auskünfte des Bestellers über seine Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse.